



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

16. August 2011

Nr. 2011-496 R-540-10 Interpellation Peter Tresch, Göschenen, zu verdeckten Ermittlungen im Internet; Antwort des Regierungsrats

Am 8. Februar 2011 reichte Landrat Peter Tresch, Göschenen, eine Interpellation zur verdeckten Ermittlung im Internet ein. Der Regierungsrat nimmt zu den gestellten Fragen wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Das bis Ende 2010 geltende Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die verdeckte Ermittlung (BVE; SR 312.8) ermöglichte unter bestimmten Voraussetzungen die verdeckte Vorermittlung, "wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, besonders schwere Straftaten seien begangen worden oder sollen voraussichtlich begangen werden sollen" (Art. 4 Abs. 1 Bst. a BVE). Die Polizei durfte gestützt auf diese Rechtsgrundlage immer dann verdeckt vorermitteln, wenn mit der Möglichkeit einer schweren strafbaren Handlung zu rechnen war. Sie bedurfte dazu der richterlichen Genehmigung (Art. 7 BVE). Ab Anfang 2011 hat diese polizeiliche verdeckte Vorermittlung keine Rechtsgrundlage mehr: Im Gegensatz zum BVE, das von der Polizei angeordnete verdeckte Vorermittlungen bereits im Vorfeld von Strafverfahren ermöglichte, sieht die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO; Art. 286 ff.) verdeckte Ermittlungen nur noch auf Anordnung der Staatsanwaltschaft vor und dies auch nur zur Aufklärung bereits begangener Straftaten, wie z. B. Fahndung nach Straftätern und gestohlenen Gegenständen aufgrund einer hinreichenden Verdachtslage. Für die genehmigungspflichtige verdeckte Vorermittlung zur Verhinderung einer Straftat verbleibt in der StPO kein Platz mehr.

Bei der präventiven verdeckten Vorermittlung wird unterschieden zwischen:

- Vorermittlung ohne ausführliche Legenden und Vertrauensbildung (bspw. Alkohol- oder Drogenscheinkäufe ohne Angabe von Namen und Adresse und Zusendung falscher Bilder) und

- verdeckter Ermittlung mit Legendierung und Aufbau eines Vertrauensverhältnisses (bspw. Chatroomermittlungen mit Verwendung von falschen Adressen/Kontaktdaten oder falschen Bildern).

Im Lichte der Einführung der Schweizerischen StPO hat das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung den Begriff der verdeckten Ermittlung ausserordentlich weit ausgelegt, indem jedes Kontaktknüpfen mit verdächtigen Personen durch einen nicht als solchen erkennbaren Polizeiangehörigen als verdeckte Ermittlung definiert wurde (BGE 134 IV 266).

II. Zu den gestellten Fragen

1. *Ist der Schutz unserer Kinder auch für den Regierungsrat unabdingbar?*

Ja.

2. *Wurden im Kanton Uri oder in dessen Auftrag in der Vergangenheit verdeckte Ermittlungen durchgeführt?*

Ja. Der Kanton Uri hat zwar keine eigene präventive verdeckte Ermittlung im Internet durchgeführt. Die Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (KOBIK) wird durch den Kanton Uri unterstützt und meldet auch Fälle, welche im Zusammenhang mit Uri stehen, den Urner Behörden (siehe auch Frage 5).

3. *Erlaubt die Urner Polizeigesetzgebung verdeckte Ermittlungen?*

Nein. Die seit Anfang 2011 geltende Schweizerische Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) hebt das Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung (BVE) auf und sieht diese nur noch bei Verdacht auf eine begangene Straftat vor. Mit der Revision des Urner Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG; RB 2.3221) als Folge des Inkrafttretens der StPO auf den 1. Januar 2011 wurde Artikel 24 des Urner Polizeigesetzes (RB 3.8111) ersatzlos gestrichen. Dieser Artikel verwies auf das BVE, welches der Polizei erlaubte, mit richterlicher Genehmigung immer dann verdeckt zu ermitteln, wenn mit der Möglichkeit einer schweren strafbaren Handlung zu rechnen war. Dazu fehlt der Urner Polizei zurzeit die Rechtsgrundlage.

4. *Ist der Regierungsrat bereit, die Urner Polizeigesetzgebung allenfalls anzupassen?*

Einzelne Kantone besitzen in ihren Polizeigesetzen Regelungen für verdeckte Vorermittlungen, so bspw. Schwyz. Andere Kantone warten aufgrund der verschiedenen Expertenmei-

nungen die Vorgehensweise des Bundes ab. Der Bund prüft im Nachgang zu verschiedenen parlamentarischen Initiativen (NR Schmid-Federer, NR Jositsch, NR Fiala) mit Hochdruck eine Ergänzung der Strafprozessordnung. Über den Inhalt und die Vorgehensweise gehen jedoch die Meinungen auseinander. Der Bundesrat äussert sich dahingehend, dass die strafprozessuale verdeckte Ermittlung (mit Anfangsverdacht) zusätzlich in der Strafprozessordnung und die polizeilichen präventiven Fahndungs- und Ermittlungsmassnahmen (ohne Verdachtslage) wie beispielsweise präventive Internetkontrollen oder Betäubungsmittel-Scheinkäufe im kantonalen Polizeirecht geregelt werden sollen. Die Kantonale Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz (KKJPD) ist im Begriff, einen Formulierungsvorschlag auszuarbeiten, welchen die Kantone für die Ergänzung ihrer Polizeigesetzgebungen verwenden können.

Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass die Konkretisierung des Vorschlags der KKJPD sowie die Vorgehensweise beim Bund abgewartet und anschliessend die Lücken je nachdem im Urner Polizeigesetz geschlossen werden sollen.

5. Besitzt die Kantonspolizei Uri die personellen und die materiellen Ressourcen für verdeckte Ermittlungen?

Nein. Die Kantonspolizei Uri besitzt aufgrund ihrer Kleinheit keine spezialisierte Zelle, welche Ermittlungen im weltweiten Netz durchführt. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die Bekämpfung der Internetkriminalität gebündelt durch eine fachlich professionelle und materiell immer auf dem neuesten Stand ausgerüstete Stelle erfolgen soll.

Die Kantonspolizei Uri unterhält zusammen mit dem Bund und allen anderen Kantonen die Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (KOBIK). Die Finanzierung erfolgt ebenfalls durch den Bund und in Abhängigkeit zur Bevölkerungszahl durch die Kantone (Uri jährlich rund Fr. 4'000.--). KOBIK durchsucht regelmässig das Netz anhand von einschlägigen Stichwörtern nach Benutzern, welche sich illegale Dateien durch Download beschaffen möchten. Die Erkenntnisse von KOBIK werden zuständigkeitshalber an den betroffenen Kanton übermittelt, welcher in der Folge ein Strafverfahren einleitet. Der Kanton Uri erhält regelmässig solche Meldungen und bringt fehlbare Personen zur Anzeige.

Weil mit Inkrafttreten der StPO für die Tätigkeiten von KOBIK die Rechtsgrundlage entzogen wurde, hat der Bund in Zusammenarbeit mit dem Kanton Schwyz eine vorübergehende Lösung auf der Rechtsgrundlage des Schwyzer Polizeigesetzes gefunden.

6. *Werden an den Urner Schulen Jugendliche von Profis stufengerecht aufgeklärt und sensibilisiert?*

Seitens der Bildungs- und Kulturdirektion werden im Rahmen der Lernziele des Ergänzungslehrplans Informations- und Kommunikationstechnologie "ICT an der Volksschule" Schülerinnen und Schüler über die Gefahren und Risiken im Umgang mit ICT-Medien aufgeklärt. Die Umsetzung dieser Lernziele ist für Lehrpersonen verbindlich. Weiter findet jährlich für alle 5. Klassen eine Kampagne (netcity) statt, während dieser sich die Schülerinnen und Schüler mit den Gefahren im Internet befassen. Die Kampagne wird von der Stiftung Kinderschutz Schweiz lanciert.

Die Kantonspolizei Uri führt bezüglich der Internet-Kriminalität keine flächendeckenden Informationen bei Schulklassen durch. Dazu fehlen ihr schlicht die personellen Kapazitäten. In der Vergangenheit haben vereinzelt Mitarbeitende der Kriminalpolizei an Elternabenden und Stufentagen mitgewirkt. Dabei wurden die Eltern und Lehrpersonen auf die Gefahren im Internet sensibilisiert. Im Rahmen der Verkehrsinstruktion wird beabsichtigt, den gewandelten Gewohnheiten der Jugendlichen im Umgang mit dem Computer Rechnung zu tragen. Vorgesehen sind regional zusammengefasste Elternabende sowie darauf folgend Schulungen in der 1. Oberstufe.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Kantonspolizei; Direktionssekretariat Sicherheitsdirektion; Direktionssekretariat Bildungs- und Kulturdirektion und Sicherheitsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

